



Handreichung zur Münchner Kitaförderung

Freiwillige städtische Förderung für Münchner Kindertageseinrichtungen

Stand: 19.07.2024

Die Förderung nach der Münchner Kitaförderung wird über eine Richtlinie geregelt.
Mit dieser Handreichung erhalten Sie weitergehende Informationen zu den einzelnen
Regelungen in der Richtlinie.

Inhaltsverzeichnis

Voraussetzung zur Teilnahme an der Münchner Kitaförderung (Ziffer 1.4.1 der Richtlinie).....	2
Betriebsausgaben (Ziffer 2.1 der Richtlinie).....	2
Nicht zuschussfähige Betriebskosten (Ziffer 2.1.2 der Richtlinie).....	3
Zentrale und einrichtungsbezogenen Verwaltungskosten (Ziffer 2.1.3.1 der Richtlinie)	4
Neueröffnungen	4
Gruppenerweiterung	5
Gruppenreduzierung	5
Versicherungen.....	6
Sachausgaben (Ziffer 2.1.3.2 der Richtlinie).....	6
Gruppierung Kinder:.....	6
Gruppierung Kindertageseinrichtung:.....	7
Gruppierung Gemeinschaftsveranstaltung:	7
Personalausgaben (Ziffer 2.1.3.3 der Richtlinie).....	9
Rahmen für Personalausgaben Defizitausgleichssystem	9
Berechnung der anerkennungsfähigen Personalkosten	11
Aufnahme von Kontingentkindern auf Vorschlag des Sozialreferats (Ziffer 2.1.3.3 Abs. 5 der Richtlinie).....	13
Zusatzkräften in integrativen Kindertageseinrichtungen	14
Auszubildende bzw. Student*innen (Ziffer 2.1.3.3 Abs. 6 Buchstabe b der Richtlinie) .	14
Praktikant*innen.....	14
Besserstellungsverbot (Ziffer 2.1.3.3 Abs. 6 der Richtlinie)	16
Mietausgaben/Ausgaben für Instandhaltung und -setzung (Ziffer 2.1.3.4 der Richtlinie).....	17
Miete.....	17
Instandhaltung	17
Außerordentliche Betriebsausgaben (Ziffer 2.1.3.5 der Richtlinie)	18
Einnahmen (Ziffer 2.2 der Richtlinie)	18
Elternentgelte.....	20
Elternentgelte für Münchner Kinder	20
Elternentgelte für Gastkinder	21
Verpflegung / Hauswirtschaft (Ziffer 3. der Richtlinie)	21
Weitere Hinweise	22
Richtlinie Personalbonus	22
Richtlinie Assistenzkräfte	23
Firmenkooperationen.....	23

Voraussetzung zur Teilnahme an der Münchner Kitaförderung (Ziffer 1.4.1 der Richtlinie)

Voraussetzung für die Teilnahme an der Münchner Kitaförderung ist, dass die jeweilige Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet München liegt und während des gesamten Bewilligungszeitraums als förderfähig gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in der jeweils geltenden Fassung und unter Einhaltung auch der Verordnung zur Ausführung des BayKiBiG (AVBayKiBiG) in der jeweils geltenden Fassung betrieben wird. Im Falle des Nichteinhaltens der Fördervoraussetzungen der kindbezogenen Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG i. V. m. AVBayKiBiG erfolgt im Rahmen der Münchner Kitaförderung ebenfalls eine anteilige Kürzung (1/12 pro Monat) analog der gesetzlichen Betriebskostenförderung.

Betriebsausgaben (Ziffer 2.1 der Richtlinie)

Betriebsausgaben sind tatsächlich verauslagte Ausgaben in Bezug auf die jeweilige Kindertageseinrichtung (Zufluss-/Abflussprinzip gemäß § 11 Einkommensteuergesetz) im Bewilligungszeitraum. Für die Ermittlung des Defizits werden (außer bei den Verwaltungskosten) nur Betriebsausgaben anerkannt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung stehen und nach Art und Höhe in einer vergleichbaren städtischen Kindertageseinrichtung anfallen. Die Betriebsausgaben werden ab Beginn des Monats der Betriebsaufnahme anerkannt. Ist die Einrichtung nicht ganzjährig in Betrieb, erfolgt die Berechnung der Höhe der anererkennungsfähigen Ausgaben anteilig anhand der Betriebsmonate.

Zufluss-/Abflussprinzip:

Grundsätzlich werden alle Einnahmen dem Jahr zugeordnet, in dem sie tatsächlich zufließen. Ausgaben werden in dem Jahr berücksichtigt, in dem sie tatsächlich geleistet werden. Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, die innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel gezahlt oder geleistet werden, werden nicht im Jahr der Zahlung an- bzw. abgesetzt – sondern **in dem Jahr, zu dem sie wirtschaftlich gehören**. „Regelmäßig wiederkehrend“ bedeutet, dass die Wiederholung in regelmäßigen Zeitabständen von Anfang an feststeht (z. B. Einnahmen: Elternentgelte, Ausgaben: Abschlagszahlungen für Energie).

Ausnahmen:

In Bezug auf die Förderung nach dem BayKiBiG gilt, dass die Restauszahlung bzw. die Rückforderung im Rahmen der Endabrechnung und bei Belegprüfungen dem jeweiligen Bewilligungsjahr zugerechnet wird.

Beispiel:

Höhe der Einnahme aus der BayKiBiG-Förderung für das Jahr 2025:

*erste Abschlagszahlung 2025
plus zweite Abschlagszahlung 2025
plus dritte Abschlagszahlung 2025
plus vierte Abschlagszahlung 2025
plus Restzahlung beziehungsweise minus Rückforderung Endabrechnung 2025
ist Betriebsausgaben 2025*

Beispiel:

Bewilligungsjahr 2025

Hinweis: Es handelt sich hierbei um Beispiele hinsichtlich der Systematik, die Darstellung ist nicht abschließend und nicht vollständig.

Zufluss (= Einnahmen)	Abfluss (= Ausgaben)
Abschlagszahlungen BayKiBiG (1. bis 4. Abschlagszahlung 2025)	Gehaltszahlungen Januar bis Dezember 2025
Ggf. Restzahlung BayKiBiG-Endabrechnung 2025	Ggf. Rückforderung BayKiBiG- Endabrechnung 2025
Elternentgelte Januar bis Dezember 2025	Sachausgaben Januar bis Dezember 2025
	Nebenkosten in Bezug auf die Kindertages- einrichtung Januar bis Dezember 2025

Bitte beachten Sie, dass das Zufluss-/Abflussprinzip in dieser Ausgestaltung im Rahmen der Münchner Kitaförderung angewendet wird.

Restzahlungen beziehungsweise Rückforderungen, die die Münchner Förderformel beziehungsweise die EKI-Förderung betreffen, wirken sich nicht auf die Münchner Kitaförderung aus. Diese werden weder bei den Einnahmen (Restzahlungen) noch bei den Ausgaben (Rückforderungen) berücksichtigt.

Bewilligungsjahr 2024:

Aufgrund der Einführung der Münchner Kitaförderung zum 01.09.2024 gilt für die Berücksichtigung der anererkennungsfähigen Kosten, die ggf. einmal jährlich abgebucht werden, dass diese anteilig für die Bewilligungsmonate der Münchner Kitaförderung anerkannt werden können, soweit sie für den Bewilligungszeitraum Wirkung entfalten.

Beispiele:

1. Betriebsausfallversicherung für den Zeitraum Januar bis Dezember 2024 wird im Juni 2024 bezahlt:

- Die tatsächlichen Kosten können im Jahr 2024 zu 4/12 anerkannt werden.

2. Betriebshaftpflichtversicherung für den Zeitraum Oktober 2024 bis September 2025 wird im Oktober 2024 bezahlt:

- Die tatsächlichen Kosten werden vollständig im Jahr 2024 anerkannt.

3. Die Gemeinschaftsveranstaltung hat im Mai 2024 stattgefunden:

- Im Rahmen der Münchner Kitaförderung können im Jahr 2024 keine Kosten für die Gemeinschaftsveranstaltung anerkannt werden.

4. Für anererkennungsfähiges Personal wird die Jahressonderzahlung 2024 der Münchner Kitaförderung für das Bewilligungsjahr 2024 vollständig zugerechnet.

Nicht zuschussfähige Betriebskosten (Ziffer 2.1.2 der Richtlinie)

Unter Ziffer 2.1.2. befindet sich eine **nicht** abschließende Aufzählung der nicht zuschussfähigen Betriebskosten.

Zentrale und einrichtungsbezogenen Verwaltungskosten (Ziffer 2.1.3.1 der Richtlinie)

Die anerkennungsfähigen zentralen und einrichtungsbezogenen Verwaltungskosten betragen bis zu 15,8 Prozent des zweifachen kommunalen Anteils der gesetzlichen Betriebskostenförderung gemäß BayKiBiG aus dem Bewilligungsjahr des vorvorhergehenden Kalenderjahres.

Übersteigen die tatsächlichen Verwaltungskosten die maximalen 15,8 Prozent kann dieser übersteigende Betrag nicht im Rahmen der Ausgaben anerkannt werden.

Ausgabepositionen, die zu den zentralen und einrichtungsbezogenen Verwaltungskosten zählen, dürfen nicht als Ausgabe bei anderen Ausgabepositionen berücksichtigt werden.

Beispiel:

Für das Bewilligungsjahr 2024 gilt als Grundlage der zweifache kommunale Anteil der gesetzlichen Betriebskostenförderung der Landeshauptstadt München gemäß BayKiBiG aus dem Jahr 2022. Es werden 4/12 dieses Betrags zugrunde gelegt.

Für das Bewilligungsjahr 2025 gilt als Grundlage der zweifache kommunale Anteil der gesetzlichen Betriebskostenförderung der Landeshauptstadt München gemäß BayKiBiG aus dem Jahr 2023.

Plausibilisierung:

Vor der erstmaligen Endabrechnung und danach im Turnus von zwei Jahren muss **jeder Träger den für ihn individuellen Prozentsatz** anhand einer Darstellung seiner tatsächlichen Ausgaben plausibilisieren.

Im Zuge der Plausibilisierung wird insbesondere geprüft, ob die angegebenen Ausgabenpositionen im Rahmen der zentralen und einrichtungsbezogenen Verwaltungskosten anerkennungsfähig sind.

Neueröffnungen

Bei neueröffneten Kindertageseinrichtungen^{*)} kann auf das vorvorhergehende Kalenderjahr nicht Bezug genommen werden. In diesen Fällen erfolgt die Betrachtung folgendermaßen:

1. Es werden die tatsächlichen Ausgaben angegeben.
2. Die Grenze der anerkennungsfähigen Kosten sind 15,8 Prozent der BayKiBiG-Förderung, berechnet auf den Basiswert des Vorvorjahres, anhand der angenommenen Auslastung von 100 Prozent (Buchungskategorie Krippe/Kindergarten: >7-8 Stunden, Hort: >4-5 Stunden).

^{*)} Bei einer neueröffneten Kindertageseinrichtung handelt es sich im Sinne der Richtlinie um eine Kindertageseinrichtung für die erstmalig eine Betriebserlaubnis an einem Standort erteilt wurde. Ausgenommen hiervon sind insbesondere neue Betriebserlaubnisse aufgrund Umfirmierungen und Umzüge.

Diese Regelung kann solange in Anspruch genommen werden, bis in Bezug auf das Vorvorjahr das zweite volle Bewilligungsjahr abgeschlossen ist.

Beispiel:

Eröffnung der Einrichtung im Juni 2025. Die Regelung zur Neueröffnung kann für die Bewilligungsjahre 2025, 2026, 2027 und 2028 in Anspruch genommen werden. Im Bewilligungsjahr 2029 ist der zweifache kommunale Anteil der gesetzlichen Betriebskostenförderung der Landeshauptstadt München gemäß BayKiBiG aus dem Jahr 2027 relevant.

Gruppenerweiterung

1. Es werden die tatsächlichen Ausgaben angegeben.
2. Die Grenze der anerkennungsfähigen Kosten ist:
 - Der plausibilisierte Prozentsatz der bestehenden Gruppen und zusätzlich
 - für die neue/n Gruppe/n der plausibilisierte Prozentsatz in Höhe der bereits bestehenden Gruppe/n, berechnet auf den Basiswert des Vorvorjahres, anhand der angenommenen Auslastung von 100 Prozent (Buchungszeitkategorie Krippe/Kindergarten: >7-8 Stunden, Hort: >4-5 Stunden).

Diese Regelung kann solange in Anspruch genommen werden, bis in Bezug auf das Vorvorjahr das zweite volle Bewilligungsjahr abgeschlossen ist.

Beispiel:

Gruppenerweiterung in der Einrichtung im September 2025. Die Regelung zur Gruppenerweiterung kann für die Bewilligungsjahre 2025, 2026, 2027 und 2028 in Anspruch genommen werden. Im Bewilligungsjahr 2029 ist der zweifache kommunale Anteil der gesetzlichen Betriebskostenförderung der Landeshauptstadt München gemäß BayKiBiG aus dem Jahr 2027 relevant.

Gruppenreduzierung

1. Es werden die tatsächlichen Ausgaben angegeben.
2. Die Grenze der anerkennungsfähigen Kosten ist:
 - Der plausibilisierte Prozentsatz der bestehenden Gruppen und abzüglich
 - des plausibilisierten Prozentsatzes für die Kinderanzahl der geschlossene/n Gruppe/n anhand der angenommenen Auslastung von 100 Prozent (Buchungszeitkategorie Krippe/Kindergarten: >7-8 Stunden, Hort: >4-5 Stunden).

Diese Regelung wird solange angewandt, bis in Bezug auf das Vorvorjahr das zweite volle Bewilligungsjahr abgeschlossen ist.

Beispiel:

Gruppenreduzierung in der Einrichtung im September 2025. Die Regelung zur Gruppenreduzierung wird für die Bewilligungsjahre 2025, 2026, 2027 und 2028 angewandt. Im Bewilligungsjahr 2029 ist der zweifache kommunale Anteil der gesetzlichen Betriebskostenförderung der Landeshauptstadt München gemäß BayKiBiG aus dem Jahr 2027 relevant.

Versicherungen

Im Rahmen der zentralen und einrichtungsbezogenen Verwaltungskosten werden

- unter IT auch die Kosten für eine Cyberschutzversicherung berücksichtigt.
- unter Geschäftsführung auch die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung und die D&O-Versicherung berücksichtigt.
- unter Rechtsberatung auch die Kosten für die Rechtsschutzversicherung in Verbindung mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung berücksichtigt.

In allen Fällen gilt, dass diese Kosten nur dann berücksichtigt werden können, wenn diese auch tatsächlich angefallen sind.

Werden zentrale Kosten auf einzelnen Kindertageseinrichtungen umgelegt, ist hierfür ein nachvollziehbarer Verteilungsschlüssel zu verwenden. Werden Kosten bereits durch andere Förderungen bzw. durch Dritte bezuschusst, können diese nicht berücksichtigt werden.

Sachausgaben (Ziffer 2.1.3.2 der Richtlinie)

Für die anererkennungsfähigen Sachausgaben wurden Gruppierungen für einzelne Sachausgabepositionen gebildet.

Bei den jeweiligen Höchstbeträgen handelt es sich um die maximal anererkennungsfähigen Ausgaben der entsprechenden Gruppierung. Die Aufteilung der Ausgaben innerhalb einer Gruppierung ist unerheblich. Ein nicht ausgeschöpfter Höchstbetrag einer Gruppierung kann nicht erhöhend für eine andere Gruppierung verwendet werden.

Gruppierung Kinder:

- Projekte und Veranstaltungen mit den Kindern
- Spiel- und Bastelmaterial
- Pädagogischer IT-Bedarf und IT für pädagogisches Personal
- Erziehungsberatung
- Hygienematerial

Höchstbetrag Gruppierung Kinder: 268 Euro pro belegtem Platz

Die Betrachtung bezieht sich hierbei auf tatsächlich belegte Plätze im Jahresschnitt. Eine Mehrfachzählung eines Kindes erfolgt nicht. Bei Platzsharing zählt jedes Kind einzeln für sich.

Grundsätzlich gilt, dass die Kosten der **Erziehungsberatung**, in der Regel sind das die Leistungen des Krippenpsychologischen Fachdienstes, anererkennungsfähig sind.

Dies ist unabhängig davon, ob die Leistung eingekauft oder durch eigenes entwicklungspsychologisch qualifiziertes Fachpersonal geleistet wird.

Um die Qualitätsstandards der Beratung für die Münchner Kindertageseinrichtungen sicher zu stellen gilt, dass jeweils einer Kinderkrippe/Haus für Kinder ein*e Mitarbeiter*in der Beratungsstelle persönlich zugeordnet ist. Eine Einbindung in die Organisationseinheit Erziehungsberatungsstelle muss auch bei Honorarkräften gewährleistet sein.

Beim Einsatz von eigenem Personal ist nachzuweisen, dass die Aufgabe der Erziehungsberatung und des Krippenpsychologischen Fachdienst tatsächlich vor Ort durch geeignetes Fachpersonal (z. B. entwicklungspsychologisch geschulte Personen) durchgeführt wurde und die Personalkosten nicht an anderer Stelle bereits abgerechnet wurden.

Die geleisteten Personalstunden können nicht im Anstellungsschlüssel berücksichtigt werden.

Gruppierung Kindertageseinrichtung:

- Fortbildung, inkl. Reisekosten und Supervision
- Versicherungen (abschließende Aufzählung: Betriebshaftpflicht, Betriebsinhaltsversicherung und Betriebsausfallversicherung)
- Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit/Gesundheitsfürsorge

Höchstbetrag Gruppierung Kindertageseinrichtung: 200 Euro pro Platz lt. Betriebserlaubnis

Im Rahmen der anererkennungsfähigen Kosten können sowohl Fortbildungs- sowie Weiterbildungskosten finanziert werden. Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen Fort- und Weiterbildungskosten, wenn der Budgetrahmen für Fort- und Weiterbildung eingehalten ist. Davon ausgenommen sind Fortbildungs- und Weiterbildungskosten von Verwaltungskräften, diese Kosten fallen unter die zentralen und einrichtungsbezogenen Verwaltungskosten.

Gruppierung Gemeinschaftsveranstaltung:

Der Höchstbetrag pro Kraft bezieht sich auf pädagogisches Personal, fachfremdes Personal, Auszubildende, Praktikant*innen und hauswirtschaftliches Personal. Es wird vorausgesetzt, dass diese Kräfte tatsächlich in der jeweiligen Kindertageseinrichtung tätig sind.

Hinweis: Das hauswirtschaftliche Personal kann in dieser Gruppierung nur berücksichtigt werden, wenn die Einrichtung am Verfahren zur Verpflegung (Vergleich, Seite 21 f.) teilnimmt.

Höchstbetrag Gruppierung Gemeinschaftsveranstaltung: 20 Euro pro Kraft

Gruppierung KiTZ-Förderung:

Gemäß Stadtratsbeschluss Nr. 20-26 / V 07707 vom 21.12.2022

Personalkosten KiTZ-Fachkraft, maximal 1 Vollzeitäquivalent in S 12 TVöD-SuE

Höchstbetrag Gruppierung KiTZ: Personalkosten KiTZ-Fachkraft

plus Sachkosten 10.000 Euro je Einrichtung (abhängig von Arbeitszeit der KiTZ-Fachkraft)

Ausgaben für den Fachdienst und behindertenspezifische Mehraufwendungen

Diese Ausgaben werden nur anerkannt, wenn in der jeweiligen Kindertageseinrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe durch Übernahme der Kosten der integrativen Maßnahmen durch den Bezirk Oberbayern bzw. durch das Stadtjugendamt gewährt werden.

Einnahmen:

Die Zahlungen der Eingliederungshilfe (Tagessätze) des Bezirks Oberbayern bzw. des Stadtjugendamts werden bei den Einnahmen berücksichtigt.

Ausgaben:

Die Kosten für den Fachdienst sowie für behindertenspezifische Mehraufwendungen werden als Ausgabe angegeben. Als Ausgabe können in diesem Zusammenhang auch Fortbildungen für behindertenspezifische Themen berücksichtigt werden.

Anerkannt werden die die Refinanzierung durch den Bezirk von Oberbayern oder durch das Stadtjugendamt übersteigenden tatsächlichen Ausgaben in Höhe von max. 1000 Euro je Integrationskind pro Bewilligungszeitraum.

Fachberatung

Die für eine zuschussempfängerinterne Fachberatung entstehenden Ausgaben werden bis zur Höhe von

- 5 % für Kindertageseinrichtungen mit 1 Gruppe,
- 10 % für Kindertageseinrichtungen mit 2 oder 3 Gruppen,
- 12 % für Kindertageseinrichtungen mit 4 Gruppen und
- 15 % für Kindertageseinrichtungen mit mindestens 5 Gruppen

des von der Landeshauptstadt München ermittelten Betrags für eine pädagogische Fachkraft nach S 17 TVöD-SuE (Jahresmittelwert Stand 13.03.2024: 100.830 Euro) anerkannt, wenn die zuschussempfängerinterne Fachberatung für die Kindertageseinrichtung durch eine entsprechende pädagogische Fachkraft erfolgt.

Der Einsatz der Fachberatung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung muss nachvollziehbar dargestellt werden, insbesondere wenn eine Fachberatung in verschiedenen Einrichtungen eines Trägers eingesetzt wird.

Hierbei gilt, dass die Anerkennung nur für Gruppen möglich ist, die auch **in Betrieb** sind. Die Betrachtung erfolgt anhand des Jahresdurchschnitts.

Definition **Gruppe**:

Eine Gruppe definiert sich grundsätzlich mit 25 Kindern im Kindergarten bzw. im Hort und 12 Kindern in einer Kinderkrippe. Auch die Anzahl bzw. Größe der Gruppenräume kann ein Maßstab sein:

- Werden aufgrund der Größe des Gruppenraumes **mehr** als die zuvor definierte Kinderanzahl in einer Gruppe betreut, gilt die oben genannte Definition. Bei Überschreiten der tatsächlich betreuten Kinderanzahl, wird die 25 bzw. 12 übersteigende Kinderzahl als eine weitere Gruppe gewertet.

*Beispiel: In einer Kindergartengruppe werden, tatsächlich 30 Kinder betreut
(Grenze: gemäß Betriebserlaubnis)*

➤ *In der Betrachtung für die Fachberatung werden 2 Gruppen gewertet.*

Hinweis: Eine Erhöhung der tatsächlich betreuten Kinder aufgrund einer kurzfristigen Überschreitung der genehmigten Platzzahl in der Betriebserlaubnis, wirkt sich nicht auf die Gruppengröße aus. Dadurch entsteht keine weitere Gruppe, die den Prozentsatz für entstehende Ausgaben einer Fachberatung erhöht.

- Werden z. B. aufgrund der Größe des Gruppenraumes **weniger** als die zuvor definierte Kinderanzahl in einer Gruppe betreut, gilt die bestehende Gruppe als solche.

*Beispiel: In einer Kinderkrippengruppe werden tatsächlich 10 Kinder betreut
(Grenze: gemäß der Betriebserlaubnis).*

➤ *In der Betrachtung für die Fachberatung wird eine Gruppe gewertet.*

Werden die Kinder in altersgemischten Gruppen betreut, gilt die angefangene Kinderanzahl je Altersbereich als Gruppe.

Beispiel: In einer altersgemischten Gruppe werden tatsächlich 8 Krippenkinder und 10 Kindergartenkinder betreut (Grenze: gemäß der Betriebserlaubnis).

➤ *In der Betrachtung für die Fachberatung werden 2 Gruppen gewertet.*

Personalausgaben (Ziffer 2.1.3.3 der Richtlinie)

Rahmen für Personalausgaben Defizitausgleichssystem

Die Berechnung der anerkennungsfähigen Personalausgaben ergeben sich aus den folgenden Parametern:

1. Anstellungsschlüssel
2. Gewichtete Buchungszeiten
3. Jahresmittelbeträge nach TVöD-SuE
4. Fachkraftquote
5. Standorteinrichtung

Im Einzelnen:

1. Anstellungsschlüssel nach der unten dargestellten Tabelle in Abhängigkeit
 - a. von der Einrichtungsart
 - b. von der Auslastung der Einrichtung im Jahresschnitt*)
 - c. ob es sich um eine Standorteinrichtung handelt (50 Prozent oder 70 Prozent).
Ausnahme bei Auslastung von weniger als 87 Prozent, hier gibt es keine Unterscheidung zwischen 50 Prozent oder 70 Prozent.

*) Jahresschnitt bei Integrationseinrichtungen

- Bei Platzanpassung laut Betriebserlaubnis: Integrationskinder im Kindergarten bzw. Hort belegen jeweils drei Plätze und in der Kinderkrippe jeweils zwei Plätze
- Bei Personalmehrung laut Betriebserlaubnis: Integrationskinder belegen einen Platz

Tabelle „Anstellungsschlüssel“

Auslastung (prozentuales Verhältnis der belegten Plätze im Jahresschnitt zur Anzahl der maximal möglichen Plätze laut Betriebserlaubnis *)	weniger als 87 Prozent		mindestens 87 Prozent		
	Keine Standorteinrichtung	Standorteinrichtung	Keine Standorteinrichtung	Standorteinrichtung 50 Prozent	Standorteinrichtung 70 Prozent
Kinderkrippe	1 : 8,5	1 : 8,0	1 : 8,0	1 : 7,2	1 : 6,9
Kindergarten oder Haus für Kinder (ohne Altersbereich U3)	1 : 9,7	1 : 9,2	1 : 9,2	1 : 8,3	1 : 7,9
Kinderhort	1 : 8,9	1 : 8,4	1 : 8,4	1 : 8,2	1 : 7,8
Haus für Kinder (mit Altersbereich U3)	1 : 9,3	1 : 8,8	1 : 8,8	1 : 7,8	1 : 7,6

*) unter Berücksichtigung der Plätze für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder

2. Gewichtete Buchungszeiten der betreuten Kinder in der Einrichtung im Jahresschnitt.
3. Jahresmittelbeträge nach dem Tarifvertrag Öffentlicher Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) – dabei werden die Jahresmittelbeträge für je eine Vollzeitkraft Leitung und stellvertretende Leitung nach den Regelungen des TVöD berücksichtigt.

Auszug Tabelle Jahresmittelbeträge (Stand 13.03.2024) als Beispiel

S 4: 69.410 Euro

S 8a: 78.880 Euro

S 8b: 83.260 Euro (Fachkraft bzw. stellvertretende Leitung)

S 9: 89.010 Euro (Leitung bzw. stellvertretende Leitung)

S 13: 91.930 Euro (Leitung bzw. stellvertretende Leitung)

S 15: 96.280 Euro (Leitung)

Die Jahresmittelbeträge werden jährlich der Entwicklung der Personalausgaben durch die Landeshauptstadt München angepasst.

In den Jahresmittelbeträgen sind unter anderem die Jahressonderzahlung, Arbeitsmarktzulage, Münchenzulage, Fahrtkostenzuschuss und die SuE-Zulage enthalten.

Ausführliche Informationen zu den tarifrechtlichen Grundlagen für die Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt München finden Sie in den Grundsätzen der Vergütung.

4. Die Fachkraftquote von 70 Prozent bezieht sich auf den geltenden Anstellungsschlüssel nach der Tabelle „Anstellungsschlüssel“.

Ausnahme: Einrichtungen mit **nur einer Gruppe**

In Einrichtungen mit nur einer Gruppe kann übergangsweise die Fachkraftquote nach oben abweichen. Übersteigen dadurch die Personalkosten den Rahmen der anererkennungsfähigen Personalkosten, werden diese anerkannt. Diese Regelung entfällt bei Neubesetzung, Nachbesetzung und Neueinstellung.

5. Personalstunden werden im Jahresschnitt auf eine 5-Tage-Woche, maximal in Höhe des nach Arbeitszeitgesetzes zulässigen Höchstmaßes anerkannt. Übersteigende Personalstunden werden nicht anerkannt. Die Personalkosten für diese übersteigenden Stunden werden nicht anerkannt.
6. Standorteinrichtungen:
 - Als Standorteinrichtungen gelten Kindertageseinrichtungen, in denen im Januar des jeweiligen Bewilligungszeitraums mindestens 50 Prozent bzw. mindestens 70 Prozent der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder in einem zu diesem Zeitpunkt als belastet definierten Stadtbezirksviertel ihren gewöhnlichen Aufenthalt und die Hauptwohnung haben oder in einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 Asylgesetz im Münchner Stadtgebiet leben. Auf die Adresse der Kindertageseinrichtung kommt es nicht an.
 - Voraussetzung für die Förderung als Standorteinrichtung ist die Teilnahme der Einrichtung am von der Landeshauptstadt München bereit gestellten Online-Anmeldeprogramm **kita finder** +. Die diesbezügliche Kooperationsvereinbarung ist

zum jeweils gültigen Stand dem Referat für Bildung und Sport unterschrieben einzureichen und bindend einzuhalten.

- Die Festsetzung als Standorteinrichtung erfolgt immer nur für das Bewilligungsjahr, Übergangsjahre sind nicht möglich.

Berechnung der anerkennungsfähigen Personalkosten

Tägliche gewichtete Buchungszeiten x 5 Tage / anerkennungsfähigen Anstellungsschlüssel
= anerkennungsfähige Personalstunden

Anerkennungsfähige Fachkraftquote = 70 Prozent

Fachkraftstunden = anerkennungsfähige Personalstunden x 70 Prozent

Ergänzungskraftstunden = anerkennungsfähige Personalstunden x 30 Prozent

Beispiel:

2-gruppige Kinderkrippe

Gewichtete Buchungszeiten: 384,0 Stunden/täglich

Auslastung: 92 Prozent

Anstellungsschlüssel: 1 : 8,0

Keine Standorteinrichtung

Jahresmittelbeträge (Stand 13.03.2024):

- *Ergänzungskraft S 4:* 69.410 Euro
- *Fachkraft S 8a:* 78.880 Euro
- *stellvertr. Leitung S 8b:* 83.260 Euro
- *Leitung S 9:* 89.010 Euro

Berechnung anerkennungsfähige Personalkosten:

384,0 Stunden x 5 Tage / 8,0 = 240 Stunden

Ergänzungskraftstunden: 240 Stunden x 30 Prozent = 72 Stunden

Fachkraftstunden: 240 Stunden x 70 Prozent = 168 Stunden

Ergänzungskräfte

(72 Stunden / 39 Stunden) x 69.410 Euro = 128.141,54 Euro

Fachkräfte

Leitung: 39 Stunden/ S 9 = 89.010 Euro

Stellv. Leitung: 39 Stunden/ S 8b = 83.260 Euro

restliche Stunden S 8a: (90 Stunden / 39 Stunden) x 78.880 Euro = 182.030,77 Euro

Fachkräfte Gesamt 354.391,77 Euro

*Rahmen für Personalkosten 128.141,54 Euro + 354.391,77 Euro = **482.533,31 Euro***

Abgleich Rahmen für Personalkosten mit tatsächlichen Personalkosten:

Tatsächliche Personalkosten **niedriger/gleicher** Betrag als der Rahmen für die Personalkosten

→ tatsächliche Personalkosten werden anerkannt

Tatsächliche Personalkosten **höherer** Betrag als der Rahmen für die Personalkosten

→ Personalkosten werden nur in Höhe des Rahmens für die Personalkosten anerkannt

Hinweise:

- Die Berechnung des Rahmens der Personalkosten erfolgt anhand des jeweiligen Anstellungsschlüssels nach der Tabelle. Der tatsächliche Anstellungsschlüssel bleibt hierbei außer Betracht.
- Liegt die Fachkraftquote über 70 Prozent, ist aber der berechnete Rahmen für die Personalkosten der jeweiligen Einrichtung noch nicht ausgeschöpft, sind die Ausgaben trotz der höheren Fachkraftquote anerkennungsfähig.
- Ist die Leitung oder die stellvertretende Leitung in Teilzeit in der Einrichtung tätig, erfolgt die Berechnung des Rahmens der Personalkosten trotzdem anhand des Jahresmittelbetrags einer Vollzeitkraft.
- Werden mehr Personalstunden in der jeweiligen Einrichtung eingesetzt, als nach der Berechnung anhand des Anstellungsschlüssels nach der Tabelle ermittelt werden, ist dies unerheblich, solange der Rahmen der Personalkosten eingehalten wird.
- Bei den Personalkosten wird der tatsächliche und anerkennungsfähige Arbeitgeberaufwand der Kräfte berücksichtigt. Dazu zählen auch Beiträge zur Berufsgenossenschaft. Personalkosten, die im Zuge einer Lohnfortzahlung, Abfindung oder aufgrund der Urlaubsabgeltung anfallen, können im Rahmen der Personalkosten angegeben werden.
- Der berechnete Rahmen enthält Personalkosten für das
 - Pädagogische Personal inklusive Berufspraktikant*innen und Auszubildende in der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA, ehemals Optiprax):
 - **PiA:** Ab dem zweiten Ausbildungsjahr erfolgt eine Zuordnung der Personalkosten zum Rahmen der Personalkosten, wenn die Kraft während der Ausbildung im KiBiG.web als Ergänzungskraft eingetragen ist
 - **Fachfremdes Personal:** Eigenes oder externes Personal, das nicht den Anforderungen nach § 16 AVBayKiBiG entspricht (fachfremdes Personal), kann im Rahmen der Personalkosten eingesetzt werden. Es ist darauf zu achten, dass Mindestanstellungsschlüssel und Fachkraftquote beim Einsatz von fachfremdem Personal in der gesetzlichen Betriebskostenförderung eingehalten werden. Über die Geeignetheit des fachfremden Personals (unter anderem Qualifikation und Sprachkenntnisse) für den Einsatz in der jeweiligen Kindertageseinrichtung entscheidet der Träger. Das fachfremde Personal kann für unmittelbare und mittelbare Tätigkeiten am Kind eingesetzt werden.

Unmittelbare Tätigkeit ist die Arbeit mit den Kindern.

Mittelbare Tätigkeiten sind Arbeiten, die der Vor- und Nachbereitung der Arbeit mit den Kindern dienen. Hierzu zählen zum Beispiel: Kindbezogene Beobachtungen und Dokumentation, Vorbereitung und Dokumentation von Projekten, Elterngespräche.

- Es werden alle Tarifwerke akzeptiert. Für die Berechnung des Rahmens der anerkennungsfähigen Personalkosten gelten jedoch ausschließlich die Regelungen des TVöD und des TVöD-SuE. Eine individuelle Betrachtung einzelner Tarifwerke erfolgt nicht.
- Es werden nur die tatsächlichen anerkennungsfähigen Personalausgaben berücksichtigt. Urlaubs- und Mehrarbeitsrückstellungen werden nicht berücksichtigt, da es sich bei Rückstellungen um nicht zuschussfähige Betriebskosten nach Ziffer 2.1.2 Buchstabe i) der Richtlinie handelt.
- Kann eine Einrichtung im Einzelfall plausibel darlegen, dass ihr durch die Berechnung (anhand Jahresmittelbeträge und Hinterlegung der Jahresmittelbeträge auf die möglichen Stundenanteile der Fach- und Ergänzungskräfte anhand des jeweiligen Anstellungsschlüssels) ein unverhältnismäßiger finanzieller Nachteil entsteht, kann sie dies gegenüber dem Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle Zuschuss anzeigen. Im Anschluss erfolgt eine Einzelfallprüfung.
- Bei Erstattung von Kosten im Rahmen der U1/U2-Umlage gilt:
Erstattungen im Rahmen der U1/U2-Umlage sind als Einnahme anzugeben. Die Höhe der U1/U2-Umlage erhöht bei Bedarf den Rahmen der Personalkosten um diesen Betrag, da aufgrund des Ausfalls von Personal ggf. zusätzliche Mitarbeiter*innen beschäftigt werden.
- Wenn es sich nicht um eine Einrichtung mit besonderem Betreuungsauftrag handelt, erfolgt die Berechnung des Rahmens der Personalkosten für die Fachkräfte mit der Eingruppierung S 8a TVöD-SuE, auch wenn aufgrund der Betreuung von Integrationskinder (über 1/3) in einzelnen Gruppen die Fachkräfte in S 8b TVöD-SuE eingruppiert sind. Wird der Rahmen der Personalkosten aufgrund der höheren Eingruppierung der Fachkräfte in der Integrationsgruppe überschritten, greift in diesen Fällen ggf. die Ausnahmeregelung nach Ziffer 2.1.3.3 Absatz 4 Satz 3 der Richtlinie.

Aufnahme von Kontingentkindern auf Vorschlag des Sozialreferats (Ziffer 2.1.3.3 Abs. 5 der Richtlinie)

Bei Belegung von Betreuungsplätzen mit Kindern gemäß der Rahmenvereinbarung zur Belegung des Kontingents von Kindertagesbetreuungsplätzen auf Vorschlag des Sozialreferats (Kont-Plätze) wird der Wertansatz in Höhe von Basiswert nach BayKiBiG x 2 x 3 pro in Anspruch genommenen Kontingentplatz im Jahr beim Einsatz von Personal **zusätzlich** zum Rahmen für die Personalkosten anerkannt.

Der Wertansatz für einen Kontingentplatz kann dreimal für die jeweils angefangene Anzahl von 25 Kindergarten- und Schulkindern und dreimal für die jeweils angefangene Anzahl von 12 Krippenkindern gewährt werden, wobei die tatsächliche jährliche Durchschnittsbelegung im jeweiligen Bewilligungszeitraum maßgeblich ist.

Zusatzkräften in integrativen Kindertageseinrichtungen

Die Personalkosten für die maximal möglichen tatsächlich geleisteten Zusatzkraftstunden werden **zusätzlich** zum Rahmen der Personalkosten anerkannt. Voraussetzung dafür ist, dass im Rahmen der gesetzlichen Förderung nach dem BayKiBiG der Erhöhungsfaktor $4,5 + x$ beantragt und bewilligt wurde. Über den Faktor $4,5 + x$ werden über die BayKiBiG-Förderung ca. 80 Prozent der Personalausgaben der Zusatzkraft gefördert. Die BayKiBiG-Förderung wird entsprechend als Einnahme angegeben. Bei den Ausgaben werden die vollen Personalkosten der Zusatzkraft angegeben und erhöhen den Rahmen der Personalkosten.

Somit wird der verbleibende Anteil der tatsächlichen Personalkosten für die Zusatzkraft/Zusatzkräfte, die nicht über den Faktor $4,5+x$ gefördert werden anerkannt. Die zusätzlichen Personalkosten können nur im Rahmen der anerkennungsfähigen Stunden (u. a. abhängig von der Anzahl und den Buchungszeiten der Integrationskinder) im Rahmen des Gewichtungsfaktors $4,5 + x$ berücksichtigt werden.

Auszubildende bzw. Student*innen (Ziffer 2.1.3.3 Abs. 6 Buchstabe b der Richtlinie)

Folgende Auszubildende und Studierende können **außerhalb** des Rahmens für die Personalkosten zusätzlich beantragt werden. Die Aufzählung ist abschließend!

- Auszubildende im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ)
- Auszubildende in der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA, ehemals Optiprax): Im ersten Ausbildungsjahr werden die Personalausgaben vollständig bei den Ausgaben für Auszubildende anerkannt. Ab dem zweiten Ausbildungsjahr erfolgt eine Zuordnung der Personalkosten zum Rahmen der Personalkosten, wenn die Kraft während der Ausbildung im KiBiG.web nicht als Ergänzungskraft geführt wird.
- Quereinstieg im Lehrgang Kinderpflege (LeKi)
- Weiterbildungsmöglichkeit für Quereinsteiger*innen – Modulare Qualifizierung des StMAS
- Duales bzw. berufsbegleitendes Studium zum*r staatlich anerkannten Sozialpädagog*in (B. A.) bzw. zum*r staatlich anerkannten Kindheitspädagog*in (BA); die Personalausgaben sind nur im Praxiseinsatz in der Kindertageseinrichtung berücksichtigungsfähig.

Bei Studierenden im dualen bzw. berufsbegleitenden Studium zum*r staatlich anerkannten Sozialpädagog*in (B. A.) bzw. zum*r staatlich anerkannten Kindheitspädagog*in (BA) umfassen die Personalausgaben im Praxiseinsatz auch die entsprechenden Zeiten an der Hochschule. Erfolgt ein Praxiseinsatz in einer anderen Kindertageseinrichtung oder in einer anderen Einrichtung (nicht Kindertageseinrichtung) des Trägers, können Personalausgaben für diese Zeiten (in der anderen Kindertageseinrichtung, der anderen Einrichtung bzw. an der Hochschule) nicht berücksichtigt werden.

Praktikant*innen (Ziffer 2.1.3.3 Abs. 6 Buchstabe c der Richtlinie)

Praktikant*innen können **außerhalb** des Rahmens für die Personalkosten zusätzlich beantragt werden. Die Personalausgaben für Praktikant*innen können dabei maximal im folgenden Umfang berücksichtigt werden:

Für jede Kindertageseinrichtung ab 2 Gruppen (*Eine Gruppe im Kindergarten- bzw. Hortbereich besteht grundsätzlich aus 25 Kindern und eine Gruppe im Kinderkrippenbereich aus 12 Kindern. Ausnahmen aus zwingenden räumlichen bzw. pädagogischen Gründen (zum Beispiel Integrationseinrichtung) können berücksichtigt werden.*) können Praktikant*innen aus nachfolgenden Bereichen berücksichtigt werden. Die folgende Aufzählung ist abschließend!

- Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) / Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)
- Bundesfreiwilligendienst

Anzahl der Praktikant*innen:

- bei 2 Gruppen = 1 Praktikant*in;
- bei 3 Gruppen = 1 Praktikant*in;
- bei 4 Gruppen = 2 Praktikant*innen;
- bei 5 Gruppen = 2 Praktikant*innen usw.

Definition **Gruppe**:

Eine Gruppe definiert sich grundsätzlich mit 25 Kindern im Kindergarten bzw. im Hort und 12 Kindern in einer Kinderkrippe. Auch die Anzahl bzw. Größe der Gruppenräume kann ein Maßstab sein:

- Werden aufgrund der Größe des Gruppenraumes **mehr** als die zuvor definierte Kinderanzahl in einer Gruppe betreut, gilt die oben genannte Definition. Bei Überschreiten der tatsächlich betreuten Kinderanzahl, wird die 25 bzw. 12 übersteigende Kinderzahl als eine weitere Gruppe gewertet.

Beispiel: In einer Kindergartengruppe werden, tatsächlich 30 Kinder betreut (Grenze: gemäß Betriebserlaubnis).

- *In der Betrachtung für die Anerkennung der Anzahl von Praktikant*innen werden 2 Gruppen gewertet.*

Hinweis: Eine Erhöhung der tatsächlich betreuten Kinder aufgrund einer kurzfristigen Überschreitung der genehmigten Platzzahl in der Betriebserlaubnis, wirkt sich nicht auf die Gruppendefinition aus. Dadurch entsteht keine weitere Gruppe, die den Prozentsatz für entstehende Ausgaben einer Fachberatung erhöht.

- Werden z. B. aufgrund der Größe des Gruppenraumes **weniger** als die zuvor definierte Kinderanzahl in einer Gruppe betreut, gilt die bestehende Gruppe als solche.

Beispiel: In einer Kinderkrippengruppe werden tatsächlich 10 Kinder betreut (Grenze: gemäß der Betriebserlaubnis).

- *In der Betrachtung für die Anerkennung der Anzahl von Praktikant*innen wird eine Gruppe gewertet.*

Werden die Kinder in altersgemischten Gruppen betreut, gilt die angefangene Kinderanzahl je Altersbereich als Gruppe.

Beispiel: In einer altersgemischten Gruppe werden tatsächlich 8 Krippenkinder und 10 Kindergartenkinder betreut (Grenze: gemäß der Betriebserlaubnis).

- *In der Betrachtung für die Anerkennung der Anzahl von Praktikant*innen werden 2 Gruppen gewertet.*

Aufteilung Kosten Personalkosten und Verwaltungskosten von FSJ / FÖJ-Praktikanten

Anerkennungsfähig sind in diesem Zusammenhang nur die Personalkosten („Taschengeld“ zzgl. Arbeitgeberanteile zur Sozial-, Unfallversicherung und ggf. betrieblicher Zusatzaltersversorgung).

Sachbezüge bzw. Zuschüsse zu Sachkosten (z. B. Verpflegung, Unterkunft, Kosten für die pädagogische Begleitung) sind bei den Personalkosten nicht berücksichtigungsfähig, da diese bereits in den **zentralen und einrichtungsbezogenen Verwaltungskosten** enthalten sind.

Bitte beachten Sie:

- Ein Verschieben von Personalausgaben zwischen den einzelnen Personalrahmen (pädagogisches/fachfremdes Personal, Auszubildende und Praktikant*innen) ist nicht möglich. Die den Rahmen übersteigende Personalausgaben können auch nicht in andere Ausgabepositionen verschoben werden.
- In diesem Rahmen werden ausschließlich Personal- bzw. Personalnebenkosten anerkannt. Werden vom Träger Teilnahmegebühren für Qualifizierungsmaßnahmen, Studiengebühren, etc. übernommen, werden diese nicht den Personalausgaben zugerechnet.

Beispiel: 2-gruppige Kinderkrippe

Der Rahmen für die Personalkosten anhand der Tabelle „Anstellungsschlüssel“ ist noch nicht ausgeschöpft.

*Anerkennungsfähig wären die Personalkosten für den Einsatz eines*r Praktikant*in. Es sind jedoch zwei Praktikant*innen eingesetzt.*

*Die Personalkosten des*r zweiten Praktikant*in können nicht in den Rahmen für die Personalkosten anhand der Tabelle „Anstellungsschlüssel“ verschoben werden.*

Besserstellungsverbot (Ziffer 2.1.3.3 Abs. 6 der Richtlinie)

Der Zuschussempfänger darf seine fest angestellten Beschäftigten nicht besser vergüten als vergleichbare Beschäftigte der Landeshauptstadt München. Höhere Entgelte als nach dem TVöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen werden nicht anerkannt, es sei denn, diese entstehen auch für vergleichbare Beschäftigungsverhältnisse bei der Landeshauptstadt München. Die anererkennungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus der jeweils aktuellen Information über die von der Zuschussgeberin angewandten Grundsätze der Vergütung sowie über tarifrechtliche Grundlagen für die Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen.

Hinweise zum Besserstellungsverbot:

- Außertarifliche Leistungen können nicht bei den Personalausgaben im Rahmen der Defizitabrechnung angegeben werden.
- Die Prüfung der Einhaltung der Voraussetzungen zum Besserstellungsverbot erfolgt im Rahmen von Belegprüfungen.
- Bei einem Verstoß gegen das Besserstellungsverbot werden die Differenzbeträge zur höheren Eingruppierung bzw. außertarifliche Leistungen nicht anerkannt.

Mietausgaben/Ausgaben für Instandhaltung und -setzung (Ziffer 2.1.3.4 der Richtlinie)

Miete

In der Anlage zur Richtlinie finden Sie die Durchschnittswerte der ortsüblichen Miete je Quadratmeter nach Stadtbezirk. Die Richtlinie geht von der Quadratmeterzahl des jeweiligen Mietvertrages aus, der mit dem Vermieter in Bezug auf den Betrieb der Kindertageseinrichtung geschlossen wurde.

Für Mietverträge, die nach dem 31.12.2023 geschlossen wurden gilt, dass bei Überschreiten dieser Durchschnittswerte ein Gutachten von einem von der Industrie- und Handelskammer ordentlich bestellten und vereidigten Gutachter erbracht werden muss, damit die höheren Mietausgaben anerkannt werden können.

Anerkennungsfähig sind Mieten für Innenräume und Außenflächen, die zum Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung angemietet wurden.

Nebenkosten

Im Rahmen der Münchner Kitaförderung werden die Nebenkosten gemäß [Betriebskostenverordnung](#) (mit Ausnahme von § 2 Nr. 16 und Nr. 17 der Betriebskostenverordnung) dem Grunde nach als Ausgabe anerkannt. Auch Kosten für Strom, sämtliche Reinigungskosten einschließlich der Wäschereinigung werden, soweit sie angefallen und nachgewiesen worden sind, berücksichtigt.

Bei Kindertageseinrichtungen mit einem*r fest angestellte*r Hausmeister*in, der*die zur Durchführung ihrer*seiner Tätigkeiten ein KFZ nutzt, können die KFZ-Kosten im folgenden Umfang als Betriebskostenausgabe anerkannt werden:

- nur für Fahrten im Rahmen der Hausmeistertätigkeit
- ein Fahrtenbuch ist als Nachweis für die gefahrenen Kilometer zu führen
- 30 Cent pro Kilometer

Andere KFZ-Kosten sind im Rahmen der Münchner Kitaförderung nicht anererkennungsfähig.

Instandhaltung

Innerhalb eines Zeitraums von jeweils 5 Kalenderjahren (beginnend mit dem ersten vollen Kalenderjahr des Leistungsbezugs) werden für **unbewegliche Gegenstände maximal 200 Euro pro Quadratmeter** und für **bewegliche Gegenstände maximal 50 Euro pro Quadratmeter** anerkannt. Im 6. vollen Kalenderjahr (beginnend mit dem ersten vollen Kalenderjahr des Leistungsbezugs) beginnt ein neuer 5-Jahres-Zeitraum für die Anerkennung der Kosten für die Instandhaltung. Nicht ausgeschöpfte Budgets können nicht auf den nächsten Jahreszeitraum übertragen werden.

Für die Instandhaltung werden die Quadratmeter laut Betriebserlaubnis für Innenflächen, die für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung genutzt werden, zugrunde gelegt. Dabei werden als Bemessungsgrundlage nur die Wohnfläche und Nutzfläche berücksichtigt; Stellplätze, Außenflächen, Kellerräume (die zu Lagerungszwecken dienen) und sonstige Flächen werden **nicht** berücksichtigt.

Für die Anerkennung der Quadratmeter werden folgende Nachweise herangezogen:

- bei Vorliegen eines Mietvertrags → Mietvertrag
- bei Betriebsträgern → Festlegung der Quadratmeter durch RBS-ZIM; aktuell werden alle Gebäude des RBS neu bemessen. Das Projekt der Neubaubemessung soll zum Jahresende 2024 abgeschlossen werden und ab diesem Zeitpunkt können valide Zahlen durch RBS-ZIM geliefert werden.
- bei Eigentum → Nachweis der Quadratmeter durch den Träger

Die Quadratmeter der Wohn- und Nutzfläche geben die Bemessungsgrundlage vor. Die Verwendung der maximal 200 Euro pro Quadratmeter für unbewegliche bzw. maximal 50 Euro pro Quadratmeter für bewegliche Gegenstände ist dem Träger selbst überlassen (z. B. Gartenspielgeräte; auch Neuanschaffung).

Instandhaltungskosten für nicht bewegliche und bewegliche Gegenstände aus dem Bereich Küche können nur angesetzt werden, wenn am Verfahren Verpflegung (siehe unten) teilgenommen wird.

Außerordentliche Betriebsausgaben (Ziffer 2.1.3.5 der Richtlinie)

Außerordentliche Betriebsausgaben, die als Folge einer gesetzlichen Auflage oder eines anderweitigen unabweisbaren Bedarfs entstehen, können auf gesonderten Antrag bei der Ermittlung des Defizits berücksichtigt werden. Dies gilt auch für unerwartet eintretende außerordentliche Betriebsausgaben, die so vorher nicht absehbar waren und deshalb nicht angezeigt wurden. Die Regelung ist eine eng auszulegende Ausnahmeregelung für atypische Sachverhalte, die eine besondere Härte für den Zuschussempfänger darstellen und den Zuwendungsempfänger dadurch gegenüber allen anderen vergleichbaren Betroffenen in besonderem Maße benachteiligen. Der Träger ist verpflichtet, dem Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle Zuschuss davon Mitteilung zu machen, sobald abzusehen ist, dass solche außergewöhnlichen Ausgaben entstehen werden bzw. unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nachdem diese entstanden sind. Außerordentliche Betriebsausgaben können sich lediglich auf zuschussfähige Betriebskosten gemäß Ziffer 2.1 der Förderrichtlinie (ohne zentrale und einrichtungsbezogene Verwaltungskosten) beziehen. Über die Unabweisbarkeit des Bedarfs und die Berücksichtigung der hierdurch verursachten Ausgaben im Rahmen des Defizitausgleichs ist unverzüglich die Zustimmung der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle Zuschuss einzuholen. Ohne Zustimmung besteht kein Anspruch des Trägers auf Berücksichtigung dieser Ausgaben als Betriebsausgaben.

Einnahmen (Ziffer 2.2 der Richtlinie)

Grundsätzlich gilt, dass alle Einnahmen, die erzielt werden können, auch erzielt werden müssen. Als Einnahmen werden sämtliche Einnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung, zum Beispiel Elternentgelte, freiwillige Kostenbeteiligungen, Aufnahmegebühren, Spiel- und Materialgeld, kindbezogene Förderung nach dem BayKiBiG, Zuschüsse, Ersätze, Zuwendungen Dritter, Geldspenden, Umsatzsteuerrückerstattung berücksichtigt.

Einnahmen, die aufgrund schuldhaften Verhaltens oder Unterlassens des Zuschussempfängers (oder der Personen, die ihm zugerechnet werden) nicht erzielt werden, insbesondere wenn Leistungen Dritter nicht in Anspruch genommen werden oder auf

Leistungen Dritter verzichtet wird, gelten als zugeflossen und mindern in vollem Umfang das Defizit. Gesetzliche, staatliche oder sonstige Zuschüsse, die aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich des Zuschussempfängers, nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, werden in vollem Umfang als fiktive Einnahmen berücksichtigt.

Spenden

Die Berücksichtigung von Spenden in der Münchner Kitaförderung ist abhängig von der Art und dem Zweck der Spende. Je nach Art und Zweck der Spende wird diese im Rahmen der Münchner Kitaförderung bei den Einnahmen und Ausgaben ggf. berücksichtigt.

Art und Zweck der Spende	Einnahmen	Ausgaben	Beispiele
Sachspende	keine Berücksichtigung	keine Berücksichtigung	Eine Waschmaschine wird gestellt.
Zweckgebundene Geldspende (nicht umfasst vom Förderzweck Münchner Kitaförderung)	keine Berücksichtigung	keine Berücksichtigung	Spende für nicht anererkennungsfähige Betriebskosten laut der Richtlinie zur Münchner Kitaförderung, bspw. Geldspende für Firmenwagen der Einrichtung
Zweckgebundene Geldspende (umfasst vom Förderzweck Münchner Kitaförderung)	Berücksichtigung zu 100 Prozent	wenn Ausgaben zu einer Ausgabengruppierung nach Ziff. 2.1.3.2 zu zählen sind, die eine maximal anererkennungsfähige Grenze enthalten kann diese Grenze um 50 Prozent der Spende ausgeweitet werden. Die darüber hinausgehenden Ausgaben sind nicht anererkennungsfähig. Wenn die Ausgabe nicht zu Ziffer 2.1.3.2 zählt, dann erfolgt eine Berücksichtigung regulär im Rahmen der anererkennungsfähigen Grenzen der Richtlinie	Geldspende für Bastelmaterial 100 Euro (innerhalb Gruppierung „Kinder“ Ziff. 2.1.3.2, damit potenzielle Erhöhung des anererkennungsfähigen Kostenrahmens im Einzelfall möglich) Eine neue Schaukel für den Garten wird angeschafft. Die Kosten belaufen sich auf 4.500 Euro. Der Träger erhält eine Geldspende über genau diesen Betrag. Als gewöhnliche Einnahme und Ausgabe im Rahmen der Richtlinie anwenden.
Nicht zweckgebundene Geldspende mit Bezug zur Kindertageseinrichtung	Berücksichtigung zu 100 Prozent	keine Erhöhung der Ausgabenhöchstgrenzen	Eine Geldspende in Höhe von 500 Euro für die Kindertageseinrichtung geht ein. Der Träger beschafft dafür 25 Bobby Cars (à 40 Euro = 1.000 Euro). Ist von der Gruppierung „Kinder“ in Ziff. 2.1.3.2 umfasst.
Nicht zweckgebundene Geldspende ohne Bezug zur Kindertageseinrichtung	keine Berücksichtigung	keine Berücksichtigung	Ein Träger erhält eine Spende, die sich nicht auf die Kindertageseinrichtung bezieht.

Elternentgelte

Auch im Hinblick auf die Elternentgelte gilt, dass diese Einnahmen erzielt werden müssen. Zahlen Eltern die Elternentgelte nicht oder nur teilweise und liegen keine Nachweise für die nach der Richtlinie möglichen Ermäßigungen vor, werden die fehlenden Einnahmen als solche fiktiv angerechnet. Dabei wird für jeden Monat das volle Elternentgelt betrachtet.

Wird ein Spiel- und Materialgeld bzw. weitere Entgelte von den Eltern erhoben, werden diese als Einnahmen im Defizitausgleich berücksichtigt. Die Höhe der anererkennungsfähigen Sachausgaben bleibt hiervon unberührt. Die Einnahmen aus Spiel- und Materialgeld erhöhen nicht die Höchstbeträge der Sachausgaben.

Elternentgelte für Münchner Kinder

Der Träger der Kindertageseinrichtung kann die Höhe der Elternentgelte frei festlegen. Werden niedrigere Elternentgelte erhoben als in der Tabelle „Fiktive Elternentgelte“ (siehe Ziffer 2.2.3. Absatz 2 der Richtlinie) dargestellt, werden die Elternentgelte aus dieser Tabelle als fiktive Einnahme angerechnet (Mindestentgelte). Der Träger hat die Wahlmöglichkeit, die Elternentgelte nach der Tabelle „Fiktive Elternentgelte“ zu erheben.

Ermäßigungsmöglichkeiten:

Die Ermäßigungsmöglichkeiten für eine Reduzierung der Elternentgelte sind in der Richtlinie unter Ziffer 2.2.3. Absatz 3 Buchstaben a) bis h) dargestellt. Werden diese Möglichkeiten ganz oder teilweise genutzt, sind geeignete Belege für eine Prüfung vorzuhalten. Es wird ein Formblatt zur Verfügung gestellt, anhand dessen die Einsichtnahme in die Nachweise dokumentiert werden kann.

Hinweis **bei allen Ermäßigungen von Kindern in der Kinderkrippe:**

Krippe: Grundsätzlich sind nachfolgende Elternentgelte gemäß der Richtlinie Münchner Kitaförderung vorgesehen.

	Über 1 bis 2 Stunden	Über 2 bis 3 Stunden	Über 3 bis 4 Stunden	Über 4 bis 5 Stunden	Über 5 bis 6 Stunden	Über 6 bis 7 Stunden	Über 7 bis 8 Stunden	Über 8 bis 9 Stunden	Über 9 Stunden
Kind auf einem Platz für Kinder unter 3 Jahren	41,00 €	67,00 €	95,00 €	121,00 €	146,00 €	172,00 €	198,00 €	224,00 €	250,00 €

Wenn ein Nachweis für eine der Ermäßigungen (Ausnahme bei Geschwisterermäßigung, Kinder mit Ordnungsnummer 2) gemäß der Richtlinie erbracht werden kann sich das Elternentgelt wie folgt reduzieren:

	Über 1 bis 2 Stunden	Über 2 bis 3 Stunden	Über 3 bis 4 Stunden	Über 4 bis 5 Stunden	Über 5 bis 6 Stunden	Über 6 bis 7 Stunden	Über 7 bis 8 Stunden	Über 8 bis 9 Stunden	Über 9 Stunden
Kind auf einem Platz für Kinder unter 3 Jahren	41,00 €	67,00 €	95,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €

Die Personensorgeberechtigten haben dann die Möglichkeit, den jeweiligen Betrag beim **Zentrum Bayern Familie und Soziales** im Rahmen des Bayerischen Krippengeldes zu beantragen. Dies gilt für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (bis zum Ende des Krippenjahres).

Bei **Bewilligung des Krippengeldes** zahlen die Eltern das Krippenentgelt bis zu 100 Euro und erhalten diesen Betrag durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales erstattet.

Bei **Ablehnung des Krippengeldes** erfolgt bei Vorliegen eines Ermäßigungstatbestandes die Ermäßigung des Elternentgeltes auf bis zu 0 Euro.

Elternentgelte für Gastkinder

Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Stadtgebiet München haben, sind höhere Elternentgelte zu erheben. Werden niedrigere Elternentgelte erhoben als in der Tabelle „Gastkinder“ (siehe Ziffer 2.2.3. Absatz 6 der Richtlinie) dargestellt, werden die Elternentgelte aus dieser Tabelle als fiktive Einnahme angerechnet (Mindestentgelte). Der Träger hat die Wahlmöglichkeit, die Elternentgelte nach der Tabelle „Gastkinder“ zu erheben.

In Fällen, in denen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach München legen, erfolgt ab dem Umzugsmonat eine Behandlung als Münchner Kind, unabhängig von der Zuständigkeit der gesetzlichen Förderung nach dem BayKiBiG.

Bei Wegzug der Kinder aus München entfällt ab dem Monat des Umzugs die Behandlung als Münchner Kind, unabhängig von der Zuständigkeit der gesetzlichen Förderung nach dem BayKiBiG.

Die in der Richtlinie dargestellten Ermäßigungsmöglichkeiten gelten nicht für Gastkinder.

Verpflegung / Hauswirtschaft (Ziffer 3. der Richtlinie)

Grundsätzlich erfolgt im Rahmen des Antrags auf Defizitausgleich keine Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben für die Hauswirtschaft.

Je belegtem Platz wird **für jedes Münchner Kind** für die Verpflegung / Hauswirtschaft (Mittagsverpflegung plus Frühstück und/oder Nachmittagsverpflegung) ein Betrag von bis zu 3,50 € für Verpflegung/Hauswirtschaft als Ausgabe im Rahmen der Defizitabrechnung für die gebuchten Belegungstage anerkannt.

Voraussetzung ist, dass das Kind mindestens eine warme Mittagsverpflegung sowie eine weitere Mahlzeit (Frühstück und/oder Nachmittagsverpflegung) erhält. Das hierüber hinausgehende Defizit ist vom Träger der Kindertageseinrichtung zu tragen und wird nicht als Ausgabe im Rahmen der Defizitabrechnung anerkannt.

Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in München haben (**Gastkinder**) wird der Betrag von bis zu 3,50 € für Verpflegung/Hauswirtschaft als Ausgabe im Rahmen der Defizitabrechnung für die gebuchten Belegungstage **nicht** anerkannt

Definition gebuchter Belegungstag:
Wird nachgereicht.

Im Zuge der Endabrechnung muss separat von der Defizitabrechnung sowohl die erzielten Einnahmen (Bildung und Teilhabe (BuT), Verpflegungsentgelte, Getränkegeld etc.) als auch die Ausgaben (unter anderem für Personal, Wareneinkauf, Verbrauchsmaterialien), die im Zusammenhang mit der Verpflegung und Hauswirtschaft entstanden sind, nachgewiesen werden. Von den Ausgaben werden die Einnahmen in Abzug gebracht.

Sofern die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, wird der Differenzbetrag als Einnahme im Rahmen der Defizitabrechnung angerechnet.

Der Träger hat für die jeweilige Kindertageseinrichtung die Wahl, an diesem Verfahren teilzunehmen. Entscheidet der Träger sich für die jeweilige Kindertageseinrichtung, nicht an dem Verfahren teilzunehmen, ist im Rahmen der Endabrechnung kein Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben in Bezug auf die Verpflegung und Hauswirtschaft einzureichen. Die Einnahmen und Ausgaben für die Verpflegung werden in diesem Fall beim Defizitausgleich nicht betrachtet. Es erfolgt diesbezüglich auch keine Förderung. Die Instandhaltungskosten für nicht bewegliche Gegenstände aus dem Bereich Küche können nur angesetzt werden, wenn ein Träger an dem Verfahren teilnimmt.

Entscheidet sich der Träger, an dem Verfahren teilzunehmen, kann ein Betrag von bis zu 3,50 Euro je gebuchten Belegungstag bereits im Rahmen der Antragstellung (Antrag auf Abschlagszahlungen) als Ausgabe im Rahmen der Defizitabrechnung beantragt werden.

Weitere Hinweise

Richtlinie Personalbonus

Bei Vorliegen der Voraussetzung muss die Förderung nach der Richtlinie zur Gewährung eines Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz (Personalbonus) vorrangig beantragt werden. Nach dieser Richtlinie werden mit dem Bonus zusätzliche personelle Ressourcen gefördert, um die pädagogischen Kräfte der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu entlasten (zusätzliche Verwaltungskräfte, pädagogisches und hauswirtschaftliches Personal). Desweiteren erfolgt eine Bonusgewährung für den Einsatz von SEJ-Praktikanten und für Sprachfachkräfte.

Für die Einnahmen nach dieser Richtlinie und die Ausgaben für das Personal gelten folgende Regelungen:

- **Verwaltungskraft:** Die Einnahme aus der Bonusgewährung für die Verwaltungskraft wird als Einnahme in der Münchner Kitaförderung berücksichtigt. Die Einnahmen als auch die Ausgaben für die Verwaltungskraft werden bei den zentralen und einrichtungsbezogenen Verwaltungskosten für die Plausibilisierung herangezogen.
- **Hauswirtschaftliches Personal:** Die Einnahme aus der Bonusgewährung für die hauswirtschaftliche Kraft wird berücksichtigt, wenn der Träger am Verfahren zur Verpflegung nach Ziffer 3 der Richtlinie teilnimmt. Die Ausgaben werden erst mit der Endabrechnung betrachtet.
Nimmt der Träger am Verfahren zur Verpflegung nicht teil, sind die Einnahmen aus dem Personalbonus für die hauswirtschaftliche Kraft herauszurechnen, damit diese nicht bei den Einnahmen in der Münchner Kitaförderung berücksichtigt werden. Die Ausgaben für die Kraft dürfen nicht angegeben werden.
- **Pädagogisches Personal:** Die Einnahme aus der Bonusgewährung für das pädagogische Personal wird als Einnahme in der Münchner Kitaförderung berücksichtigt. Diese Einnahme erhöht den Rahmen der Personalkosten um den Betrag der Einnahme aus dem Personalbonus für das pädagogische Personal.
- **SEJ-Praktikant*in:** Für eine*n SEJ-Praktikant*in wird die Einnahme für diese*n aus der Bonusgewährung berücksichtigt. Die Personalkosten werden im anerkennungsfähigen Umfang bei den Auszubildenden berücksichtigt.

- **Sprachfachkräfte:** Die Einnahme aus der Bonusgewährung für Sprachfachkräfte wird als Einnahme in der Münchner Kitaförderung berücksichtigt. Diese Einnahme erhöht den Rahmen der Personalkosten um den Betrag der Einnahme aus dem Personalbonus für die Sprachfachkraft.

Richtlinie Assistenzkräfte

Bei Vorliegen der Voraussetzung muss die Förderung nach der Richtlinie (...) zur Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen (TP 2000) vorrangig beantragt werden. Von den Personalausgaben für Assistenzkräfte wird die Einnahme für diese aus der Förderung nach dieser Richtlinie abgezogen, der Restbetrag kann beim Rahmen für die Personalausgaben berücksichtigt werden.

Firmenkooperationen

Kooperationsvereinbarungen mit Firmen haben grundsätzlich unterschiedliche Ausgestaltungen.

Gemäß Ziffer 2.2.2 der Richtlinie Münchner Kitaförderung werden generierbare aber schuldhaft nicht in Anspruch genommene Leistungen Dritter als fiktive Einnahmen behandelt und mindern damit das zuwendungsfähige Defizit im Rahmen des Defizitausgleichssystems der Landeshauptstadt München. Ziffer 2.2.2 (Fiktive Einnahmen) hat folgenden Wortlaut: *"Einnahmen, die aufgrund schuldhaften Verhaltens oder Unterlassens des Zuschussempfängers (oder der Personen, die ihm zugerechnet werden) nicht erzielt werden, insbesondere wenn Leistungen Dritter nicht in Anspruch genommen werden oder auf Leistungen Dritter verzichtet wird, gelten als zugeflossen und mindern in vollem Umfang das Defizit (...)"*

Damit sind prinzipiell generierbare Finanzierungsmittel von Dritten vorrangig vor der freiwilligen Leistung nach der Münchner Kitaförderung zu beantragen. Das gilt auch für Leistungen von Kooperationspartnern in Rahmen von Firmenkooperationen. Wir empfehlen deshalb die Kooperationsverträge entsprechend auszugestalten und Leistungen Dritter vorrangig in Anspruch zu nehmen. Nur soweit Leistungen Dritter tatsächlich nicht generierbar sind, z. B. weil die Kostenübernahme für bestimmte Positionen im Rahmen der vertraglichen Ausgestaltung ausdrücklich ausgeschlossen wurde, ist eine Bezuschussung im Rahmen der Münchner Kitaförderung möglich.

Kontakt

Geschäftsbereich KITA
Geschäftsstelle Zuschuss
Bayerstraße 28
80335 München

E-Mail: zuschuss.kita.rbs@muenchen.de
Fax: 089 233 84379